

99001024010000

Von der Nachweis- und Registerpflegepflicht befreien lassen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018731/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001024010000
Leistungsbezeichnung I	Von der Nachweis- und Registerpflegepflicht befreien lassen
Leistungsbezeichnung II	Von der Nachweis- und Registerpflegepflicht befreien lassen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Nachweisverordnung (NachwV): • § 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG): • § 23 Abfallrechtsbehörden
Teaser	Wenn Ihr Unternehmen gefährliche Abfälle erzeugt, sammelt, befördert oder entsorgt, sind Sie verpflichtet, Nachweise zu führen. Mit den Nachweisdokumenten und in den Registern weisen Sie die ordnungsgemäße Entsorgung nach.
Volltext	Wenn Ihr Unternehmen gefährliche Abfälle erzeugt, sammelt, befördert oder entsorgt, sind Sie verpflichtet, Nachweise zu führen. Mit den Nachweisdokumenten und in den Registern weisen Sie die ordnungsgemäße Entsorgung nach. Der Registerpflicht unterliegen zusätzlich Unternehmen, die mit gefährlichen Abfällen makeln oder handeln.
Erforderliche Unterlagen	Begründung, warum im konkreten Einzelfall eine Befreiung erteilt werden soll.
Voraussetzungen	Wenn durch die Abfallentsorgung keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu befürchten ist, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von der Pflicht zur Nachweis- und Registerführung in Teilen oder ganz aussprechen. In diesem Zusammenhang ist von der Behörde zu berücksichtigen, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung

Modul	Sachverhalt
	besteht.
Kosten	Nr. 1.1.39 der Anlage II zur Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (100-1500 EUR)
Verfahrensablauf	• Sie stellen den Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde samt aller für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Angaben. • Die Behörde bearbeitet Ihren Antrag und entscheidet, ob eine Befreiung in Betracht kommt. • Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Wochen
Frist	Vor dem Beginn der Entsorgung, auf die sich die Nachweis- oder Registerpflicht bezieht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Informationen zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage • Klageerhebung ist möglich nach erfolglosem Widerspruch, aber nicht unmittelbar gegen die behördliche Entscheidung
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	